

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 28

Dienstag, den 15. Oktober 2013

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 53</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Wahl zum 18. Bundestag für die Wahlkreise 104 Mettmann I und 105 Mettmann II
<b>Seite 54-58</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen
<b>Seite 59</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung  Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 31. Oktober 2013

**Kreis Mettmann****Wahlkreis 105 Mettmann II**

Wahlberechtigte:	165.493
Wählerinnen/Wähler:	123.036
Ungültige Erststimmen:	1.657
Gültige Erststimmen:	121.379
Ungültige Zweitstimmen:	1.382
Gültige Zweitstimme	121.654

**Bekanntmachung**  
**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) werden die vom Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 26. September 2013 festgestellten Wahlergebnisse der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag vom 22. September 2013 in den Wahlkreisen 104 Mettmann I und 105 Mettmann II bekannt gemacht:

**Wahlkreis 104 Mettmann I**

Wahlberechtigte:	205.564
Wählerinnen/Wähler:	154.473
Ungültige Erststimmen:	1.800
Gültige Erststimmen:	152.673
Ungültige Zweitstimmen:	1.590
Gültige Zweitstimmen:	152.833

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname)	Name der Partei	Stimmen
1. Noll, Michaela	Christlich Demokratische Union Deutschlands	75.628
2. Steinbrück, Peer	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	52.832
3. Körner, Moritz	Freie Demokratische Partei Deutschlands	2.964
4. Nick, Ophelia-Johanna	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.735
5. Köster, Rainer	DIE LINKE	5.697
6. Graaf, Andreas	Piratenpartei Deutschland	3.134
15. Ottweiler, Gottfried Helmut	Alternative für Deutschland	4.683

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Michaela Noll, CDU**, die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Name der Partei	Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	65.696
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	43.173
3. Freie Demokratische Partei	9.660
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11.699
5. DIE LINKE	7.808
6. Piratenpartei Deutschland	3.243
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands	1.273
8. DIE REPUBLIKANER	283
9. Bündnis 21/RRP	96
10. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen -	273
11. Ökologisch-Demokratische Partei	229
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	26
13. Bürgerrechtsbewegung Solidarität	45
14. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	30
15. Alternative für Deutschland	7.764
16. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	148
17. Bürgerbewegung pro Deutschland	328
18. DIE RECHTE	47
19. FREIE WÄHLER	305
20. Partei der Nichtwähler	199
21. Partei der Vernunft	101
22. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	457

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname)	Name der Partei	Stimmen
1. Beyer, Peter	Christlich Demokratische Union Deutschlands	55.307
2. Griese, Kerstin	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	45.091
3. Weisse, Jörg	Freie Demokratische Partei	2.920
4. Remmert, Michael	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5.987
5. Boztemur, Serdar	DIE LINKE	5.166
6. Heinzmann-Jiménez, Gabriel	Piratenpartei Deutschland	2.997
15. Geb, Christiane	Alternative für Deutschland	3.911

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Peter Beyer, CDU**, die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Name der Partei	Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	50.254
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	37.580
3. Freie Demokratische Partei	7.421
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	8.408
5. DIE LINKE	6.646
6. Piratenpartei Deutschland	2.655
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands	1.097
8. DIE REPUBLIKANER	197
9. Bündnis 21/RRP	55
10. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen -	212
11. Ökologisch-Demokratische Partei	147
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	31
13. Bürgerrechtsbewegung Solidarität	26
14. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	21
15. Alternative für Deutschland	5.730
16. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	96
17. Bürgerbewegung pro Deutschland	245
18. DIE RECHTE	39
19. FREIE WÄHLER	197
20. Partei der Nichtwähler	176
21. Partei der Vernunft	74
22. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	347

Mettmann, den 26. September 2013

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Martin M. Richter

**Bekanntmachung zu  
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen  
über die Zuständigkeit bei  
Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein und Wülfrath werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 07. Oktober 2013

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Thomas Hendele

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen  
dem Kreis Mettmann und der Stadt Erkrath über die Zuständigkeit  
bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2**

**Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3**

**Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4**

**Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

**§ 5**

**Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**§ 6**

**Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Thomas Hendele

In Vertretung  
Hanheide

Erkrath, den 07. Juni 2013

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Werner

In Vertretung  
Schiefer

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen  
dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan über die Zuständigkeit bei  
Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2****Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3****Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4****Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

**§ 5****Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**§ 6****Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzudeuten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Thomas Hendele

In Vertretung  
Hanheide

Haan, den 13. Juni 2013

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
vom Boverl

In Vertretung  
Engin Alparslan

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Hilden über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -  
und

die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

**§ 1****Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2****Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3****Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4****Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

**§ 5****Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### § 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann Der Landrat Thomas Hendele	In Vertretung Hanheide
---	---------------------------

Hilden, den 06. Juni 2013

Stadt Hilden Der Bürgermeister Horst Thiele	In Vertretung N. Danscheidt
---	--------------------------------

#### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Langenfeld über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -  
und

die Stadt Langenfeld, vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

### § 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

### § 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

### § 3 Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### § 4 Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

### § 5 Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### § 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann Der Landrat Thomas Hendele	In Vertretung Hanheide
---	---------------------------

Langenfeld, den 12. Juni 2013

Stadt Langenfeld Der Bürgermeister F. Schneider	In Vertretung Marion Prell
---	-------------------------------

#### **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -  
und

die Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung

**§ 1**  
**Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2**  
**Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3**  
**Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4**  
**Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

**§ 5**  
**Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**§ 6**  
**Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Thomas Hendele

In Vertretung  
Hanheide

Mettmann, den 27. Mai 2013

Stadt Mettmann  
Der Bürgermeister  
Bernd Günther

In Vertretung  
Stang

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Monheim am Rhein über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -  
und

die Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

**§ 1**  
**Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2**  
**Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3**  
**Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4**  
**Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

**§ 5**  
**Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### § 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann Der Landrat Thomas Hendele	In Vertretung Hanheide
---	---------------------------

Monheim am Rhein, den 20. Juni 2013

Stadt Monheim am Rhein Der Bürgermeister Zimmermann	In Vertretung Trost
---	------------------------

### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -  
und

die Stadt Wülfrath, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

### § 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melde-rechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

### § 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

### § 3 Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### § 4 Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

### § 5 Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### § 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27. Mai 2013

Kreis Mettmann Der Landrat Thomas Hendele	In Vertretung Hanheide
---	---------------------------

Wülfrath, den 12. Juni 2013

Stadt Wülfrath Die Bürgermeisterin C. Panke	In Vertretung Ritsche
---	--------------------------

## Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014

### Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2014 wurde gemäß § 54 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt und am 14.10.2013 in den Kreistag des Kreises Mettmann eingebracht. Der Entwurf liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag, außer an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen, im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.215, 40822 Mettmann, montags bis freitags von 8.30 bis 15.30 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, können gemäß § 54 KrO NRW von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, zu erheben.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden, beschließt nach § 54 KrO NRW der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Mettmann, den 15. Oktober 2013

Thomas Hendele  
Landrat

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. neu 3.001.361.934 alt: 30.711.092

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. Oktober 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. neu 3.000.225.213	alt: 21.945.919
neu 3.000.625.784	alt: 23.728.192
neu 3.000.628.762	alt: 23.735.423
Nr. 3.000.940.282	
neu 3.000.495.212	alt: 23.309.890
Nr. 3.001.958.770	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. Oktober 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert

Einladung zur 8. gemeinsamen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert – 91. Sitzung – und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert – 63. Sitzung – am Donnerstag, dem 31.10.2013 17.00 Uhr, im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden.

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses – 90. Sitzung - und der Verbandsversammlung – 62. Sitzung – am 18.06.2013
3. Maßnahmen zur Gefahrbaumbeseitigung auf verbandseigenen Flächen im Ittert ( SV 343 des Verbandsausschusses, SV 256 der Verbandsversammlung)
4. Verkehrssicherungs-, Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes 2014 bis 2017 (SV 344 des Verbandsausschusses, SV 257 der Verbandsversammlung)
5. Erlass der Haushaltssatzung 2014 (SV 345 des Verbandsausschusses, SV 258 der Verbandsversammlung)
6. Prüfungsbericht und Testat zur Jahresrechnung 2012, Entlastung des Verbandsvorstehers (SV 346 des Verbandsausschusses, SV 259 der Verbandsversammlung)
7. Verschiedenes

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

8. Grundstücksangelegenheit Am Scheuerchen, Haan (SV 347 des Verbandsausschusses, SV 260 der Verbandsversammlung)
9. Personalwechsel in der Geschäftsführung des Zweckverbandes (SV 348 des Verbandsausschusses, SV 261 der Verbandsversammlung)
10. Verschiedenes

Hilden, den 09. Oktober 2013

Danscheidt  
Vorsitzender des  
Verbandsausschusses

Schulz  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung